

# Beschluss Nr.: 0643/2020

(Ausfertigung)

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Ackendorf	25.01.2021	X					
Ortschaftsrat Groß Santerleben	25.01.2021	X					
Ortschaftsrat Bornstedt	26.01.2021	X					
Ortschaftsrat Niederndodeleben	26.01.2021	X		X			
Ortschaftsrat Hohenwarsleben	27.01.2021	X		X			
Ortschaftsrat Schackensleben	03.02.2021	X		X			
Ortschaftsrat Eichenbarleben	28.01.2021	X					
Ortschaftsrat Hermsdorf	28.01.2021	X		X			
Ortschaftsrat Rottmersleben	01.02.2021	X					
Ortschaftsrat Bebertal	02.02.2021	X		X			
Ortschaftsrat Ochtmersleben	02.02.2021	X					
Ortschaftsrat Irxleben	03.02.2021	X					
Ortschaftsrat Nordgermersleben	04.02.2021	X					
Ortschaftsrat Wellen	04.02.2021	X					
Hauptausschuss Hohe Börde	16.02.2021	X					
Gemeinderat Hohe Börde	23.02.2021	X			25	0	0

**GEGENSTAND:**

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Hohe Börde

## BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt die Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Hohe Börde in der vorliegenden Form.

### Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungs-ermächtigung
.....€	.....€	.....€	€			€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	€		€			€
Gefertigt: Pitschmann	Amt: Haupt-, Personal- und Ordnungsamt	Struktur: AL 10	Aktenzeichen: AL 10	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel  
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

**Gesetzliche  
Grundlage:**

§§ 1 und 94 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde ist Sicherheitsbehörde gemäß § 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) und hat gemeinsam mit der Polizei die Aufgabe der Gefahrenabwehr zu erfüllen. Gemäß § 94 SOG LSA ist die Gemeinde für den Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung zuständig. Diese ist gemäß § 100 SOG LSA maximal 10 Jahre in Kraft.

Gemäß § 101 SOG-LSA sind das zuständige Polizeirevier und der Landkreis vor der Beschlussfassung zu beteiligen. Die Stellungnahmen sind in der Anlage beigefügt. Die Änderungen wurden rot markiert.

**Anlage**

- Anlage 1: Gefahrenabwehrverordnung
- Anlage 2: Stellungnahme Polizeirevier
- Anlage 3: Stellungnahme Landkreis